

Änderung der Verordnung über die Erhöhung des Beitrages des Landes NÖ zur Finanzierung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Erläuterungen

1. Anlass und Inhalt

Mit der Novelle des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGBl. 9440-12, wurde ein neues Finanzierungssystem für die Krankenanstalten eingeführt. Der Beitrag, den das Land NÖ zum Betriebsabgang der öffentlichen Krankenanstalten für das Jahr 1995 als Landesanteil geleistet hat, war auch weiterhin und zwar als Leistung an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, für das Jahr 1997, zu leisten.

Gemäß § 70 Abs. 3 des NÖ Krankenanstaltengesetzes hat die Landesregierung für die Folgejahre durch Verordnung einen Faktor festzulegen, um den der Betrag gemäß § 70 Abs. 1 leg.cit. erhöht wird.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitsdienstleistungen in den NÖ Fonds-Krankenanstalten erfolgt derzeit auf einem sehr hohen Niveau.

Damit die Versorgung auch in Zukunft weiterhin in dieser Qualität sichergestellt werden kann, müssen die Beiträge für das Jahr 2017 um 3,6% gesteigert werden. Diese Erhöhungsfaktoren stehen im Einklang mit dem Landesvoranschlag und der Budgetvorschau der Folgejahre und wurden somit entsprechend der Verordnungsgrundlage des § 70 Abs. 3 letzter Halbsatz NÖ Krankenanstaltengesetz nach Maßgabe des Landesvoranschlages festgelegt.

2. Kostendarstellung/Konsultationsmechanismus

Für das Land ergibt sich folgender Steigerungsbetrag:
2017: € 14.969.403,92

Für die NÖ Gemeinden ergibt sich folgender Steigerungsbetrag:
2017: € 14.816.525,79

Dem Bund entstehen keine Mehrkosten.

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung

3. EU-Konformität/Klimabündnis

Der vorgeschlagene Entwurf sieht nur Regelungen vor, die nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union fallen und die keine Auswirkungen auf die im Klimabündnis vorgesehenen Ziele haben.